

An die Mitglieder des Ausschusses
für Umwelt und Planung

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht
Mitglied des Ausschusses für
Umwelt und Planung sind

Bearbeitet von
Herrn Twiefel

Durchwahl
04261/983-2130

E-Mail
jochen.twiefel@lk-row.de

Mein Zeichen
10.3

Ihr Zeichen
-

Rotenburg (Wümme)
15.02.2021

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 25.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Einladung vom 11.02.2021 zu der oben genannten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung erhalten sie in der Anlage die nachstehenden Unterlagen:

- Beschlussvorlage Nr. 2016-21/1185 „*Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel - wasserrechtliches Einvernehmen*“
und
- Beschlussvorlage Nr. 2016-21/1186 „*Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 124 „Untere Bade und Geest“ vom 18.05.1976, zuletzt geändert am 06.01.2005*“.

Ich beabsichtige, die Tagesordnung der Sitzung um diese Punkte zu ergänzen.

Mit freundlichem Gruß

(Luttmann)



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1185 Status: öffentlich Datum: 15.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren Deponie Haaßel – wasserrechtliches Einvernehmen

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg einen entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel auf den Flurstücken 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.10.2017 vom Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg aufgefordert das Einvernehmen zu erteilen. Mit Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Diese

Stellungnahme wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 28.12.2017 übersandt.

Nach informalen, fachlichen Gesprächen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg und der Antragstellerin wurden überarbeitete Vorentwurfsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Diese wurden geprüft und dazu eine vorläufige wasserwirtschaftliche Einschätzung abgegeben.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg entsprach anschließend einem Antrag der Vorhabenträgerin und führt das ergänzende Verfahren nach § 75 Abs. 1a Satz 2 Alt. 2 VwVfG auf der Grundlage des ursprünglichen Plans und dem damals eingereichten Entwässerungskonzept fort, nicht der zwischenzeitlich überarbeiteten Unterlagen. Mit Schreiben vom 13.02.2019 (eingegangen am 20.02.2019) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde erneut aufgefordert worden, das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis herzustellen. Mit Kreistagsbeschluss vom 21.03.2019 wurde eine Stellungnahme beschlossen, in der das erforderliche Einvernehmen erneut nicht erteilt werden konnte. Diese wurde dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg am 02.04.2019 übersandt.

Bei einer Besprechung am 20.09.2019 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Fachaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Planfeststellungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als abfallwirtschaftlicher Fachbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept erörtert.

Mit Schreiben vom 17.07.2020 bat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg erneut darum, das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erklären oder ggf. die Gründe zu benennen, die an der Herstellung des Einvernehmens hindern. Mit dem Schreiben wurden überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht.

In seiner Sitzung vom 23.09.2020 hat der Kreistag entgegen meiner ursprünglichen Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Umwelt und Planung am 03.09.2020 (*Vorlage Nr. 2016-21/1025*) beschlossen, das Einvernehmen nicht zu erteilen. Da diese Entscheidung rechtlich nicht zu begründen war, wurde dem MU gemäß § 88 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit Abs. 3 NKomVG am 05.10.2020 berichtet. Mit Schreiben vom 12.02.2021 hat das MU nunmehr seine Rechtsauffassung mitgeteilt und den Antrag durch konkretisierende Unterlagen ergänzen lassen (s. Anlage). Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine nachvollziehbaren Einwände gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ersichtlich sind. Es wird gebeten mitzuteilen, ob auf dieser Grundlage das Einvernehmen zur Erlaubniserteilung erklärt werden kann.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das wasserrechtliche Einvernehmen zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 12.02.2021 und der Vorlage für den Ausschuss für Umwelt und Planung am 03.09.2020 wird das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Deponie Haaßel erteilt.

Luttmann

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind im Kreistagsinformationssystem abrufbar.



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Untere Wasserbehörde

- per E-Mail -

Bearbeitet von
Herrn Dube

E-Mail-Adresse:
carsten.dube
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
66:323280-20-73

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25 - 62812/100

Durchwahl (0511) 120-
3374

Hannover
12.2.2021

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von
Niederschlagswasser vom Gelände der geplanten Deponie in Haaßel**

Ihr Bericht vom 5.10.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Berichts vom 5.10.2020 habe ich die Einwände, die der Kreistag des Landkreises Rotenburg gegen die Erteilung eines Einvernehmens zur Einleitungserlaubnis geäußert hat, geprüft. Diese Einwände waren nach einem Zwischenergebnis meiner Prüfung insofern nachvollziehbar, als die Angaben zum System der Entwässerung von Niederschlagswasser für das Vorhaben seinerzeit nicht ohne weiteres vollständig und widerspruchsfrei aus den Antragsunterlagen ablesbar waren. Dieser Sachstand zur Zeit des Kreistagsbeschlusses beruhte letztlich auf der Dauer des Planfeststellungsverfahrens und den verschiedenen Änderungen in der Planungsphase.

Auf meine Bitte hat das GAA Lüneburg daher veranlasst, dass die planerischen Grundlagen für die beantragte Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser noch einmal voll-

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ständig zusammengestellt wurden. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Planungsstand, der der Kreistagsbefassung im September 2020 zugrunde lag, war damit nicht verbunden.

In der Anlage übersende ich die aktuellen Planunterlagen zur „Neubemessung Oberflächenentwässerung“ nebst Anhängen mit Stand vom 1.2.2021.

Außerdem übersende ich als Anlage zu diesem Schreiben die Ergebnisse meiner Prüfung zu den Einwänden aus dem Kreistagsbeschluss.

Zusammenfassend ist aus meiner Sicht festzustellen, dass jedenfalls nach dem aktuellen Stand eine Planung für die Einleitung von Niederschlagswasser von dem Deponiegelände vorliegt, auf deren Grundlage keine nachvollziehbaren Einwände gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ersichtlich sind.

Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob auf dieser Grundlage der Landkreis Rotenburg nunmehr sein Einvernehmen zu der Erlaubniserteilung erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dube

Ergebnisse der Prüfung der Einwände aus dem Kreistagsbeschluss des Landkreises Rotenburg vom 23.9.2020

Zu Nummer 1

- Umschlagplatz des Deponiesickerwassers

Die Aussage der Kreisverwaltung (UWB), wonach Niederschlagswasser, welches auf einem Umschlagplatz für Deponiesickerwasser anfällt, nicht mit dem unbelasteten Niederschlagswasser beseitigt wird, sondern mit dem Deponiesickerwasser, ist einleuchtend. Hierzu bedarf es keiner Ergänzung der Planungsunterlagen.

Aus den Planunterlagen mit Stand vom 1.2.2021 ist zudem eindeutig erkennbar, von welchen Flächen Wasser in das Rückhaltebecken und anschließend in den Vorfluter fließt und welche Flächen mit dem Sickerwasserbecken verbunden sind.

Zu Nummern 2 - 5

- Umgestaltung des Eingangsbereichs planerisch umsetzen
- Deponierandgraben als Teil der abflusswirksamen Fläche
- Angaben für den Deponierandgraben
- vollständige Darstellung des Bauwerks

Es liegt jetzt eine vollständige und aktuelle Planung des Entwässerungssystems für das Niederschlagswasser vor. Der Eingangsbereich und der Deponierandgraben sind dargestellt und in die Berechnung einbezogen.

Zu Nummer 6

- unvollständige Betrachtung des Haaßel-Winderhusener Abzugsgrabens

Der Kritikpunkt bezieht sich, trotz der Bezugnahme auf „die Prüfung gem. BNatSchG“, nach seinem Inhalt auf den Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen, den der Antragsteller vorgelegt hat. In diesem Fachbeitrag wird im Wesentlichen dargelegt, dass erhebliche Auswirkungen der beantragten Einleitung von Niederschlagswasser auf die ökologische Situation im Haaßel-Windershusener

Abzugsgraben nicht zu erwarten seien, weil die Abflusssituation nur relativ geringfügig verändert werde.

Eine zusätzliche Betrachtung des weiteren Gewässerverlaufes war nicht erforderlich. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Einleitung, die im Oberlauf des Grabens erfolgt und sich dort nicht erheblich auswirkt, weiter unten stärkere und nachteilige Auswirkungen entfalten sollte.

Hinzu kommt, dass nach einer Stellungnahme des NLWKN im Einzugsgebiet des Grabens Lehmboden ansteht, sodass bei Starkniederschlägen die Regenmengen bereits jetzt nicht versickern können, sondern überwiegend als Oberflächenabfluss unregelmäßig in den hier in Rede stehenden Vorfluter abfließen. Die Fläche, auf der das Deponievorhaben verwirklicht werden soll, trägt also bereits bisher bei Starkniederschlägen zum Abfluss in dem Graben bei. Dieser Effekt wird durch das Rückhaltebecken moderater ausfallen.

Aus einer Berechnung des NLWKN ist zu entnehmen, dass von dem avisierten Deponiegelände im derzeitigen unbebauten Zustand bei einem zehnjährigen Bemessungshochwasser ein Wasserzulauf in den Vorfluter verursacht wird, der deutlich über der beantragten maximalen Einleitmenge von 11 l/s liegt. Das Rückhaltebecken erfüllt demnach seine Funktion, eine Zusatzbelastung des Abflussgrabens durch die Versiegelungen auf der Deponiefläche zu vermeiden, wenn die beantragte maximale Einleitmenge eingehalten wird. Dass diese Bedingung erfüllt wird, belegen die aktualisierten Planunterlagen.

Zu Nummer 7

- Angaben zum Haaßel-Windershusener Abzugsgraben

Der Einwand bezieht sich auf eine Abbildung in dem Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen. In der Abbildung 3 wird ein Grabenabschnitt, der mehrere 100 m unterhalb der Einleitstelle liegt, als „naturferner Graben“ beschrieben. Ob es sich hierbei wirklich um einen Teil des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens handelt, erscheint unklar.

Im zugehörigen Text des Erläuterungsberichts wird aber - übereinstimmend mit der abgebildeten Fachkarte - allein von der Einordnung des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens unterhalb der Einleitstelle als „mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat (FMS)“ ausgegangen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschriftung im mittleren Feld der Abbildung - selbst wenn sie evtl. unkorrekt wäre - auf die Überlegungen im Fachbeitrag sowie dessen Ergebnisse ausgewirkt hätten.

Die Auswirkungen der Einleitung von Niederschlagswasser auf die ökologische Beschaffenheit des Haaßel-Windershusener Abzugsgrabens und die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele sind, auch unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses, ausreichend untersucht worden.

Zu Nummer 8

- Verhältnis zu PFB und OVG-Urteil

Das Urteil des Nds. OVG vom 4.7.2017 (7 KS 7/15) erwähnt die vorgesehene Abflussmenge nur an einer Stelle der Entscheidungsgründe. Eine verbindliche Festlegung einer zulässigen Menge ist hieraus nicht abzuleiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat mitgeteilt, dass zur Anpassung der Planung an die OVG-Entscheidung zurzeit ein Planänderungsverfahren anhängig sei. Darin werden die Änderung der Einleitmenge von 5 l/s auf 11 l/s und andere Umplanungen bzgl. des Niederschlagswassers geprüft mit dem Ziel, die Zulassungsentscheidung entsprechend zu modifizieren.

Ein rechtliches Hindernis für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird hier vom Kreistagsbeschluss nicht dargestellt.

Zu Nummer 9

- Vorgaben des RRÖP

Die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens bildete bereits einen Bestandteil der Vorhabenzulassung, die im Urteil des Nds. OVG vom 4.7.2017 zum großen Teil nicht aufgehoben wurde. Dass allein die Anhebung des Lageniveaus um einen Meter, die nach dem Urteil auf Wunsch der UWB geplant wurde, die Auswirkungen auf die raumordnerischen Ziele von Natur und Landschaft erheblich verändern soll, ist nicht nachvollziehbar.

Aus dem Fachbeitrag zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen, den der Antragsteller vorgelegt hat, ergibt sich, dass die Niederschlagswassereinleitung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie

des Grabens verursacht (s.o. zu Nummern 6. und 7.). Dementsprechend fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten für die Behauptung, der Unterschied zwischen 5 l/s und 11 l/s verursa- che für die Biotope in dem umliegenden Gebiet - also außerhalb des Grabens - „neue einschränkende Rahmenbedingungen“.

Zu Nummer 10

- Nebenbestimmungen, Amt 66

Die Nebenbestimmungen, die die Kreisverwaltung als UWB entworfen hat, können in eine Erlaubnis übernommen werden. Sie stehen deren Erteilung nicht grundsätzlich entgegen.

Hervorzuheben ist die Nebenbestimmung im fünften Absatz von unten:

„Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.“

Es spricht nichts dagegen, dass der Antragsteller eine solche Nebenbestimmung, die zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit dient, bei der Verwirklichung des Vorhabens umsetzen kann. Damit wird zugleich einem Einwand der UNB Rechnung getragen, den der Kreistagsbeschluss unter Nummer 11.6. in Bezug genommen hat.

Zu Nummer 11.

- Stellungnahme Amt 68

Die Stellungnahme beschreibt zunächst einige Aspekte des Zusammenspiels von Feuchtbiotopen und hydraulischer Situation (Nummern 11.1. und 11.2.). Diese Aussagen sind rein deskriptiv.

Unter Nummer 11.3. wird die naturschutzfachliche Einschätzung in einer Unterlage des Antragstellers kritisiert, wonach sich eine erhöhte Einleitmenge (11 l/s statt 5 l/s) positiv auf die Feuchtbiotope im Einzugsgebiet des Grabens auswirke.

Auch wenn ein solcher positiver Effekt nicht zu erwarten sein sollte, sondern ein weitgehend irrelevanter Effekt, spricht dies nicht gegen die Zulässigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Der Einwand unter Nummer 11.4. richtet sich gegen die Deponie an sich. Diese in Frage zu stellen oder zu bestätigen, ist nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Entscheidung.

In Nummer 11.5. werden zusätzliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen angesprochen, die eine Einleitmenge von 25 l/s in den Abzugsgraben verursachen könnte. Es ist unter Berücksichtigung der Antragsunterlage zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen nicht ersichtlich, dass solche Auswirkungen durch die jetzt vorliegende Planung - mit 11 l/s - zu erwarten wären. Die angesprochene Tabelle 11 der Antragsunterlage benennt bezüglich bestimmter Auswirkungen im Rahmen einer Vorprüfung ein „theoretisches Belastungspotenzial des Vorhabens“, d.h. Aspekte, die einer näheren Untersuchung bedürfen. Diese nähere Untersuchung wird im nachfolgenden Kapitel der Antragsunterlage durchgeführt. Die Schlussfolgerung des Gutachtens lautet (S. 28):

„Insgesamt ergibt sich daraus, dass die Wahrscheinlichkeit, nach welcher das zusätzliche Wasserquantum einen additiven Geschiebetransport im Nebengewässer zur Folge hätte, welcher wiederum eine zusätzliche Sedimentationsbelastung für den Duxbach bedeutete, ebenso gering einzustufen ist, wie ein durch das erhöhte Wasserquantum anzunehmendes erhöhtes Maß an Tiefenerosion im Duxbach.“

Unter Nummer 11.6. werden mögliche Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zur Minimierung von Beeinträchtigungen im Abzugsgraben angesprochen. Die Regelungen zur physischen Gestaltung des Grabens, die in der wasserrechtlichen Entscheidung getroffen werden, beschränken sich im Wesentlichen auf die oben - unter Nummer 10 - genannten Nebenbestimmungen zur Gestaltung der Einleitstelle. Diese sind vom Antragsteller umsetzbar.

Insgesamt ergeben sich aus den Ausführungen unter Nummer 11 des Kreistagsbeschlusses keine Erfordernisse, die Antragsunterlagen zur Ermöglichung einer positiven wasserrechtlichen Entscheidung zu überarbeiten.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1186 Status: öffentlich Datum: 15.02.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
25.02.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
11.03.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 124 „Untere Bade und Geest“ vom 18.05.1976, zuletzt geändert am 06.01.2005

Sachverhalt:

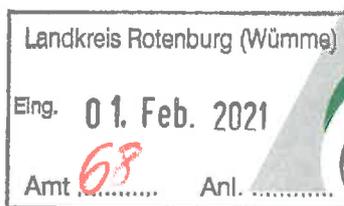
Im Rahmen des Verfahrens zur Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 30 „Ostetal mit Nebenbächen“ wurde durch die Stadt Zeven sowie Einwohner/-innen der Ortschaften Badenstedt und Bademühlen darauf hingewiesen, dass die Eigenentwicklung dieser Ortschaften nach Inkrafttreten des Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ wesentlich erschwert werde. Es wurde um Prüfung gebeten, ob das seit 1976 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ in den Ortslagen teilweise aufgehoben werden kann.

Die Stadt Zeven hatte dazu in einem ersten Schritt Bereiche vorgeschlagen, in denen sie sich eine bauliche Eigenentwicklung der Ortschaften vorstellen könnte. Diese Bereiche wurden nach einem Gespräch mit der Kreisverwaltung (Dezernat IV, Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Stabsstelle Kreisentwicklung/Regionalplanung) weiter konkretisiert.

Die Stadt Zeven hat nun mit Schreiben vom 28.01.2021 den anliegenden Antrag formuliert, in dem die zu entlassenden Bereiche rot gestrichelt dargestellt sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint es vertretbar, diese Bereiche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu entlassen.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung Nr. 124 „Untere Bade und Geest“ wird eingeleitet.



STADT
Z E V E N

Stadt Zeven · Postfach 1460 · 27394 Zeven

Der Landrat
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Der Stadtdirektor

Mein Zeichen	FB 4 ; 4.1
Auskunft erteilt	Herr Holsten
Raum	111
Telefon	04281/716-140
Telefax	04281/716-129
E-Mail	Mathias.holsten@zeven.de

Sprechzeiten:	
montags bis freitags	8.30 - 12.30 Uhr
dienstags	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung	

Zeven, den 28.01.2021

Antrag auf Entlassung von Teilbereichen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“
Konkretisierung der Entlassungsflächen nach Abstimmung mit Herrn EKR Dr. Lühring,
Regionalplanung und Unterer Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lühring,

die Stadt Zeven hat ein Antrag auf Entlassung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Bade und Geest“ gestellt.

Auf Grund der Ihnen im Entlassungsantrag bereits zur Verfügung gestellten Kartenauszüge wurde ein weiteres Abstimmungsgespräch bei Ihnen im Hause geführt. Aus dem Ergebnis dieses Gespräches hat die Stadt Zeven die Flächen nochmals reduziert. Vor dem Hintergrund dieses Gesprächsergebnisses und dem Abwägungsergebnisses aus dem NSG-Verfahren möchte ich Sie bitten, die im Anhang beigefügten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen und das notwendige Verfahren durchzuführen.

Begründung der Einzelflächen:

In den Ortslagen Badenstedt und Bademühlen bestehen derzeit keine Möglichkeiten ihrer dörflichen Eigenentwicklung. So wurden bereits in Badenstedt Bodensondierungen auf den angrenzenden Ackerstandorten außerhalb des LSG's hinsichtlich Bebaubarkeit und Entwässerungsfähigkeit gutachterlich geprüft. Es wurden jedoch auf den gesamten potentiellen Bauflächen nicht versickerungsfähige Bodenschichten ermittelt, so dass sich dort eine Bebauung mit den notwendigen Versickerungsanlagen nicht realisieren lässt.

Andere Bereiche sind durch die bestehenden Sport- oder Stallanlagen und den damit verbundenen bundesrechtlichen BImSch-Vorgaben nicht für eine Bebauung zulässig bzw. realisierbar. Auf Grund dieser verschiedenen Ausschlusskriterien müssen zur notwendigen Eigenentwicklung andere Flächen gefunden werden. Daher wurden bereits auf politischer und Verwaltungsebene anderweitige Alternativflächen

Rathaus

Am Markt 4 • 27404 Zeven

Telefon 04281/716-0 • Telefax: 04281/716-126

E-Mail: samtgemeinde@zeven.de

Internet: www.zeven.de

Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Zeven

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Zevener Volksbank eG
Sparkasse Scheessel
Postbank Hamburg

IBAN:

DE29 2415 1235 0000 4006 97
DE80 2416 1594 5137 0409 00
DE40 2915 2550 0000 3014 16
DE94 2001 0020 0033 9622 03

BIC:

BRLADE21ROB
GENODEFISIT
BRLADE21SHL
PBNKDEFF200

sondiert, die sich allerdings formal in dem o.g. LSG befinden. Naturschutzfachlich handelt es sich hier um Ackerflächen, die keine bzw. nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsschutzgebiet haben.

In Bademühlen sind alle Ortsrandlagen vom Landschaftsschutzgebiet seit 1976 eng eingerahmt bzw. überlagert worden. Nach nunmehr 44 Jahren lässt sich eine Erweiterung nach außen mit dieser LSG-Abgrenzung nicht realisieren. Alternative Planungen der Innenentwicklung sind ebenfalls hinsichtlich der städtebaulichen Struktur (Hinterbebauung, Abstandsregelung etc.) mit dem Landkreis mehrfach gemeinsam diskutiert und für nicht realisierbar befunden worden.

Sowohl in Bademühlen als auch in Badenstedt wurde mit der damaligen LSG-Ausweisung die vorhandene Wohnbebauung überlagert. Das bedeutet, dass beispielsweise bei Modernisierung, Umbau, Ausbau oder geringfügiger Erweiterung ohne Befreiungsverfahren mit Verbandsbeteiligung nicht möglich wäre. Um die Realisierung der Bauprojekte zu ermöglichen, stellt die Stadt Zeven auch für diese Flächen einen Entlassungsantrag aus dem Landschaftsschutzgebiet.

Für beide Ortslagen lässt sich zusammenfassen, dass bereits zahlreiche und umfangreiche Alternativprüfungen stattgefunden haben und diese bereits mit der Regionalplanung des Landkreises mehrfach diskutiert wurden. Daher bleibt nur der Ausweg die Landschaftsschutzgebietsgrenzen nach über 44 Jahren anzupassen um die örtliche Siedlungsentwicklung im Rahmen einer Bebauung zu ermöglichen.

Für die nachstehenden Flächen besteht keine besondere Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit.

Zur Beschreibung werden die Flächen einzeln benannt und beschrieben:

Bademühlen Nord-Ost

Es handelt sich hier um Gartengrundstücke, Hofweide, lichte Kiefern- späte Traubenkirschenbestände sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in einer Baureihentiefe (Fläche wurde erheblich verkleinert, vgl. Abmaung auf den Kartenauszug).

Bademühlen Nord-West:

Die Haus- und Gartengrundstücke als auch die landwirtschaftlichen Hofgrundstücke wurden im damaligen LSG-Verfahren vom Schutzgebiet überdeckt. Dieser Bereich ist geprägt von der bestehenden Bebauung aus Einzelhäusern, ehem. landwirtschaftlichen Hofanlagen und zwei kleineren Freifläche zur Bebauung.

Bademühlen Süd: gestrichen

Badenstedt Nord:

Erweiterungsfläche zwischen Friedhof und Sportplatz mit einer Abstandsfläche zum Naturschutzgebiet. Inhaltlich wird eine Umsetzung in mehreren Bauabschnitten erfolgen und an der Westseite zum Naturschutzgebiet neben der Abstandfläche eine zusätzliche Eingrünung geplant (Entlassungsfläche wurde erheblich verkleinert).

Badenstedt Südwest

Die Haus- und Gartengrundstücke als auch die landwirtschaftlichen Hofgrundstücke wurden im damaligen LSG-Verfahren vom Schutzgebiet überdeckt. Dieser Bereich ist geprägt von der bestehenden Bebauung aus Einzelhäusern, ehem. landwirtschaftlichen Hofanlagen

Badenstedt Südost

Restflächen, die auf Grund der NSG-Ausweisung/Abgrenzung entstanden sind.

Die betroffenen Flächen befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes sowie des neu verordneten Naturschutzgebietes.

Die Entlassung dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist im Sinne des §34 BNatSchG nicht geeignet zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Insgesamt liegen in keinem der Bereiche besondere Schutzwürdigkeiten bzw. Schutzbedürftigkeiten vor, da die jetzige Nutzung als auch die Ortsrandlage prägende und vorbelastende Elemente dieser Flächen sind.

Der jetzt aktualisierte und konkretisierte Entlassungsbereich soll kurzfristig aber auch langfristig die bauliche Eigenentwicklung dieser beiden Ortschaften sicherstellen und ist daher für die bauliche Entwicklung der Ortslagen Bademühlen und Badenstedt unumgänglich. Eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist alternativlos um die dörfliche Entwicklung zu gewährleisten.

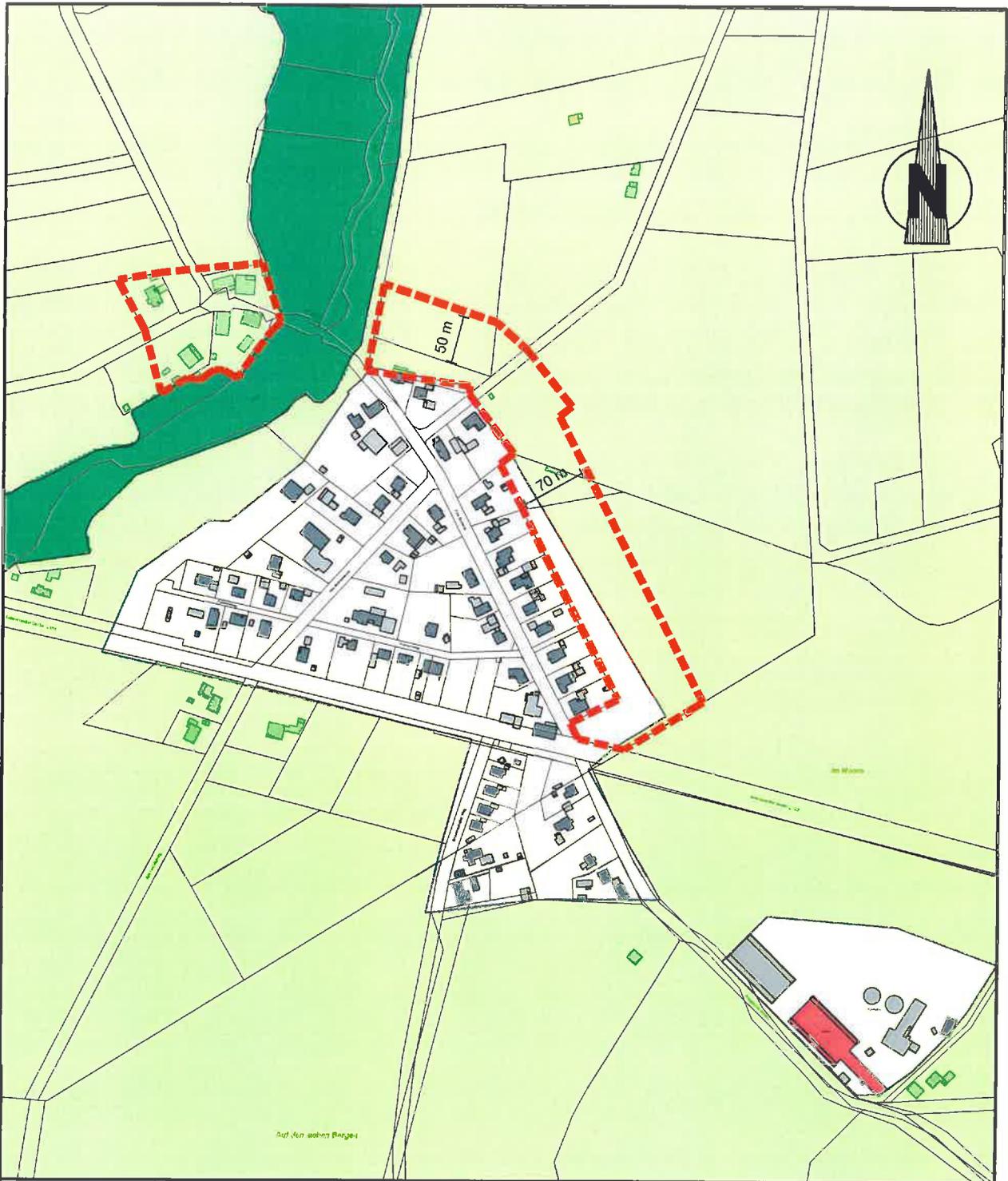
Als Anlage füge ich die maßgebliche Verordnungskarte als Übersicht sowie zwei Detailkarten mit den Darstellungen der beantragten Entlassungsbereiche bei.

Ich bitte Sie das Verfahren auf Entlassung für den gestellten Antrag einzuleiten und entsprechend zu entlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Fricke', with a stylized flourish at the end.

Henning Fricke



Maßnahme

Entlassung Landschaftsschutzgebiet Bademühien

Darstellung

- Naturschutzgebiet Ostetal
- Landschaftsschutzgebiet Untere Bades
- Entlassungsbereiche

Anlage

1

Maßstab

ohne



ZEVEN

-

Datum

Name

bearbeitet

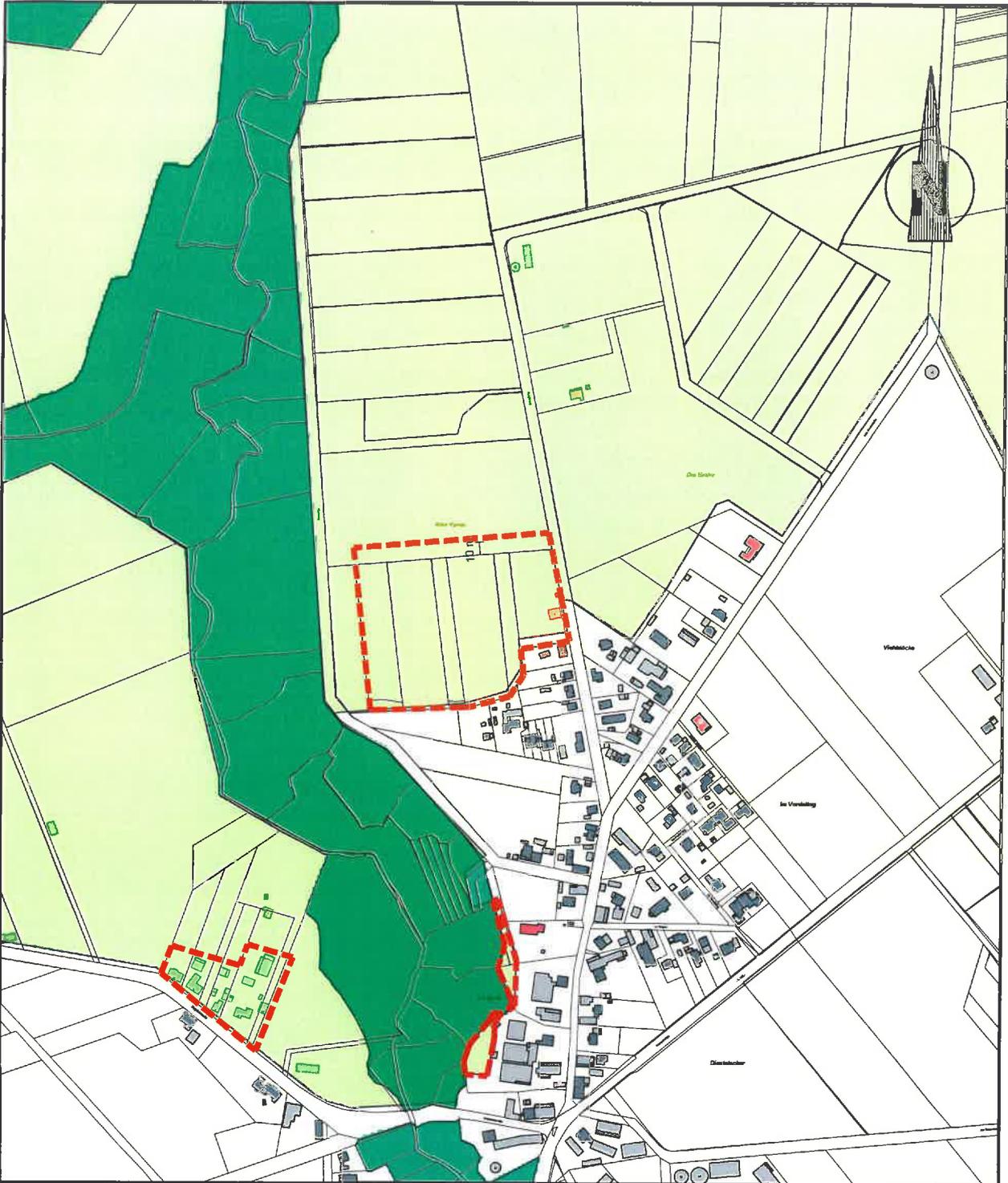
16.12.2020

Schiemann

gezeichnet

30.07.2020

Schiemann



Maßnahme

Entlassung Landschaftsschutzgebiet Badenstedt

Darstellung

- Naturschutzgebiet Ostetal
- Landschaftsschutzgebiet Untere Bäder
- Entlassungsbereiche

Anlage

1

Maßstab

ohne



ZEVEN

-

Datum

Name

bearbeitet

16.12.2020

Schiemann

gezeichnet

30.07.2020

Schiemann